Teilnahmebedingungen
für die
Glücksrakete 2026

1. Organisation

1) Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen, veranstaltet auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen mit Erlaubnis der zuständigen Behörde befristet die Lotterie „Glücksrakete 2026“ (nachfolgend als „Glücksrakete“ bezeichnet) und hat die

   Sächsische Lotto-GmbH
   Oststraße 105
   04299 Leipzig

   (nachfolgend als „Gesellschaft“ oder „Zentrale der Gesellschaft“ bezeichnet) mit der Durchführung der Glücksrakete beauftragt.

2) Die Glücksrakete wird zusammen mit anderen Veranstaltern (in den Ländern Sachsen, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen) durchgeführt; Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung finden im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1) Für die Teilnahme an der Glücksrakete, einer Kombination aus Sofort- und Nummernlotterie (Nummernlotterie alternativ auch als Endziffernlotterie bezeichnet) sind allein diese Teilnahmebedingungen[1] der Gesellschaft maßgebend.

   Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen bzw. Losabschnitten der Glücksrakete oder auf den Webseiten der Gesellschaft, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

   Bei der Glücksrakete gelten ergänzend die auf dem jeweiligen Los bzw. Losabschnitt bzw. oder auf den Webseiten der Gesellschaft abgedruckten Festlegungen zum Gewinnplan, zur Art und Weise des Gewinnentscheides und zur Ermittlung der Gewinnhöhe (vgl. Ziffer 8.).

   Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Losen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

2) Der Spielteilnehmer (Loserwerber) erkennt diese Teilnahmebedingungen spätestens mit seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen (Abgabe seines Spielangebotes), mit dem Kauf eines Loses der Glücksrakete je nach gewähltem Teilnahmeweg (Lotto-Toto-Annahmestelle, Online-Spiel) als verbindlich an.

[1] Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

3) Die Teilnahmebedingungen sind in den Lotto-Toto-Annahmestellen einzusehen, unter www.sachsenlotto.de einsehbar, ausdruckbar und als pdf-Datei abruf- und speicherbar sowie auch über den Service als pdf-Datei oder als Ausdruck erhältlich.

   Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen.

   Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

3. Spielgeheimnis

1) Die Gesellschaft wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.

2) Gesetzliche Auskunftsverpflichtungen der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt.

4. Loserwerb, Spielvertrag

1) Ein Spielteilnehmer kann an der Glücksrakete teilnehmen, indem er mittels der von der Gesellschaft bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages (Erwerb eines Loses) abgibt.

2) Der Lospreis beträgt 5,00 EUR und ist beim Kauf des Loses in der Lotto-Toto-Annahmestelle oder im Online-Spiel zu entrichten (Spieleinsatz). Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

3) Der Spielteilnehmer erhält als Beleg für die Annahme seines Angebots in der Lotto-Toto-Annahmestelle ein Los der Glücksrakete bzw. im Online-Spiel ein Onlinelos der Glücksrakete (Loserwerb).

4) Der Spielvertrag kommt mit dem Loserwerb je nach Teilnahmeweg nach Maßgabe der Regelungen in den Ziffern 5 und 7 (Lotto-Toto-Annahmestelle) bzw. in den Ziffern 6 und 7 (Online-Spiel) zustande; die Gesellschaft schließt als Beauftragte des Freistaates Sachsen den Spielvertrag mit dem Spielteilnehmer ab.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme über eine Lotto-Toto-Annahmestelle

1) Die Teilnahme an der Glücksrakete erfolgt durch Kauf eines von der Gesellschaft für die Spielteilnahme zugelassenen Loses dieser Lotterie.

2) Hat das Personal der Lotto-Toto-Annahmestelle Zweifel am Alter des Spielteilnehmers, ist dieser verpflichtet, seine Volljährigkeit durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen, da die Spielteilnahme Minderjähriger gesetzlich unzulässig ist.

3) Die Inhaber und das in den Lotto-Toto-Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der Spielteilnahme an den in ihrer jeweiligen Lotto-Toto-Annahmestelle angebotenen Lotterien und Wetten ausgeschlossen.

6. Voraussetzungen für die Spielteilnahme am Online-Spiel, elektronische Eingaben, Spielbegrenzung, Zahlung, Spielkonto, Spielauftragsinformation, Kundendaten und Sorgfaltspflichten

Voraussetzungen für die Spielteilnahme:

1) Die Teilnahme an der Glücksrakete ist nur durch Kauf eines von der Gesellschaft für die Spielteilnahme zugelassenen Onlineloses dieser Lotterie im Internet und nur mit den von der Gesellschaft zugelassenen Verfahren auf den Webseiten der Gesellschaft möglich; bei den Onlinelosen der Glücksrakete im Internet handelt es sich um Glücksspiel, an dem gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen.

2) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig; der Ausschluss Minderjähriger erfolgt durch Identifizierung und Authentifizierung (Absatz 11 und 12).

3) Die Spielteilnahme von nach § 8a GlüStV 2021 gesperrten Personen ist nach § 8 Absatz 2 GlüStV 2021 an Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, gesetzlich unzulässig; der Ausschluss gesperrter Spieler von der Glücksrakete mittels Onlinelosen erfolgt durch Identifizierung und Authentifizierung (Absatz 11 und 12) sowie Prüfung gegen die zentrale Sperrdatei (Absatz 13).

4) Die Spielteilnahme des im Zusammenhang mit Glücksspielen im Internet tätigen Personals ist von den dort angebotenen Glücksspielen ausgeschlossen.

5) Die Spielteilnahme ist bei Überschreitung des täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Einsatz- oder Verlustlimits des Spielteilnehmers ausgeschlossen; die Spielteilnahme an der Glücksrakete mittels Onlinelosen ist nach dem auf den Webseiten der Gesellschaft festgelegten Verfahren auch ausgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer sein anbieterübergreifendes monatliches Einzahlungslimit (Limitdatei) ausgeschöpft hat und kein Gewinnguthaben aus den Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, auf dem Spielkonto vorhanden ist.

6) Die Spielteilnahme an der Glücksrakete mittels Onlinelosen ist nach dem auf den Webseiten der Gesellschaft festgelegten Verfahren ausgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer zur gleichen Zeit parallel im Internet aktiv bei einem anderen Anbieter an einem anderen Glücksspiel teilnimmt, an welchem gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen (Aktivitätsdatei).

7) Die Spielteilnahme an der Glücksrakete mittels Onlinelosen ist auch ausgeschlossen, wenn die jährliche Überprüfung der vom Spielteilnehmer auf dem Spielkonto hinterlegten Angaben bei Teilnahme an Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, nicht rechtzeitig erfolgreich durchgeführt werden kann.

8) Die Spielteilnahme ist ausgeschlossen, wenn das Zahlungskonto für Ein- und Auszahlungen auf das oder von dem Spielkonto nicht auf den Namen des Spielteilnehmers lautet.

9) Die Spielteilnahme ist ausgeschlossen, wenn das Spielkonto gesperrt ist, weil der Verdacht besteht, dass Gewinne unrechtmäßig erworben wurden, gegen gesetzliche Bestimmungen,

insbesondere im Bereich der Geldwäsche, gegen den GlüStV 2021 oder gegen Bedingungen für das Spielkonto verstoßen wird.

10) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Spielteilnahme nur für Spielteilnehmer mit Wohnanschrift (Postleitzahl und Wohnort) im Gebiet des Freistaates Sachsen zuzulassen.

11) Der Spielteilnehmer hat sich vor der ersten Spielteilnahme im Online-Spiel entsprechend dem festgelegten Verfahren auf elektronischem Wege zu registrieren, die erforderlichen Angaben für das anbieterübergreifende monatliche Einzahlungslimit vorzunehmen und die Richtigkeit der dabei erhobenen personenbezogenen Daten regelmäßig zu bestätigen.

Jeder Spielteilnehmer darf sich für das Online-Spiel der Gesellschaft nur einmal registrieren.

Im Rahmen des elektronischen Registrierungsverfahrens überprüft die Gesellschaft die Identitäts-, Alters- und Adressangaben und die Angaben zum Konto des Spielteilnehmers nach dem auf den Webseiten der Gesellschaft festgelegten Verfahren.

Die Spielteilnahme ist erst nach Abschluss der Registrierung und Identifizierung sowie nach dem auf den Webseiten der Gesellschaft festgelegten Verfahren möglich.

War die Prüfung erfolgreich (Abschluss der Registrierung), kann die Gesellschaft dem Spielteilnehmer bis zum Abschluss der Identifizierung eine vorläufige Spielteilnahme nach den auf den Webseiten der Gesellschaft dafür festgelegten besonderen Bedingungen ermöglichen.

In allen anderen Fällen nicht möglicher oder nicht erfolgreicher Prüfung ist die Registrierung nach dem auf den Webseiten der Gesellschaft beschriebenen Verfahren zum Abschluss zu bringen.

12) Weitere Voraussetzung für die Spielteilnahme ist die Authentifizierung des Spielteilnehmers nach dem auf den Webseiten der Gesellschaft festgelegten Verfahren.

13) Es erfolgt eine Prüfung gegen die zentrale Datei gesperrter Spieler des gesetzlich vorgeschriebenen anbieterübergreifenden Sperrsystems (Sperrdatei) vor der Teilnahme an der Lotterie Glücksrakete mittels Onlinelosen.

Konnte die Prüfung gegen die Sperrdatei nicht erfolgreich durchgeführt werden, ist keine Spielteilnahme an der Glücksrakete mittels Onlinelosen möglich.

Die Prüfungen gegen die weiteren zentralen Dateien (Limitdatei und Aktivitätsdatei) für die Teilnahme an der Glücksrakete mittels Onlinelosen erfolgt nach dem auf den Webseiten der Gesellschaft festgelegten Verfahren.

14) Es erfolgt bei jeder Anmeldung die Prüfung, ob eine Zugangssperre und/oder eine Kontosperre (vgl. Absatz 33) vorliegt.

Liegt eine Zugangs- und/oder Kontosperre (vgl. Absatz 33) vor, ist keine Spielteilnahme möglich.

Bei einer Zugangssperre ist eine Anmeldung nicht mehr möglich.

Sie wird von der Gesellschaft insbesondere verfügt, wenn

- die Prüfung im Registrierungsverfahren aus technischen Gründen nicht vollständig möglich war oder
- die Schließung des Spielkontos erfolgte und damit bzw. durch die Gesellschaft die Deregistrierung initiiert wurde (vgl. Absatz 35) oder
- für die Identifizierung und Authentifizierung notwendige Eingaben fehlerhaft waren oder
- das Zahlungskonto für Ein- und Auszahlungen auf das oder von dem Spielkonto nicht auf den Namen des Spielteilnehmers lautet (vgl. Absatz 8) oder
- der Verdacht besteht, dass Gewinne unrechtmäßig erworben wurden oder dass gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere im Bereich der Geldwäsche, gegen den GlüStV 2021 oder gegen Bedingungen für das Spielkonto verstoßen wurde (vgl. Absatz 9).

15) Der Spielteilnehmer gibt seine Erklärung zur Teilnahme an der Glücksrakete mittels Onlinelosen einschließlich des gewählten Bezahlverfahrens auf elektronischem Wege ab.

16) Eine Teilnahme ist nur mit einem Spieleinsatz im Rahmen der gesetzten Limits (vgl. Spielbegrenzung, Zahlung Absätze 22 bis 27) möglich, der dem Spielteilnehmer mit der Anmeldung als „Restspiellimit“ angezeigt wird.

Das Restspiellimit ergibt sich aus dem Spieleinsatzlimit abzüglich der täglich gespielten Beträge des Spielteilnehmers.

17) Die Regelungen dieser Ziffer 6. einschließlich der auf den Webseiten der Gesellschaft zugelassenen bzw. festgelegten Verfahren gelten für die Sachsenlotto App entsprechend.

Elektronische Eingaben:

18) Für alle Entscheidungen und elektronischen Eingaben, insbesondere die Wahl des Onlineloses und die Losanzahl, sowie für die Nutzung der Sachsenlotto App und deren Funktionsfähigkeit auf dem Smartphone bzw. Tablet (mobile Endgeräte) ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

Die Losanzahl ist bei den Onlinelosen auf „1 Los“ voreingestellt und gilt, wenn der Spielteilnehmer keine andere Anzahl elektronisch festlegt.

19) Der Spielteilnehmer kann vor verbindlicher Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen (ein Onlinelos kaufen zu wollen), eine Korrektur oder Löschung seiner elektronischen Eingaben bzw. der Vorgaben vornehmen.

Nach endgültiger Bestätigung durch den Spielteilnehmer ist ein Widerruf seines Angebotes auf den Abschluss eines Spielvertrages bzw. ein Rücktritt vom Spielvertrag nach § 312 g Absatz 2 Nr. 12 BGB nicht möglich.

20) In jedem Fall – auch in Fällen der Korrektur – erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

21) Jede Spielteilnahme des Spielteilnehmers wird erfasst.

Wird die Datenübertragung oder Anzeige von übermittelten Daten unterbrochen, kann der Spielteilnehmer nach Wiederherstellung der elektronischen Verbindung auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Weg entnehmen, ob und mit welchem Inhalt ein Spielauftrag zustande gekommen ist bzw. ob kein Spielauftrag zustande gekommen ist und die Daten neu eingegeben werden müssen.

Spielbegrenzung, Zahlung:

22) Ein Spieleinsatzlimit – Spielhöchsteinsatz inkl. Bearbeitungsgebühren für alle Spielarten – gilt täglich, wöchentlich oder monatlich, sofern der Spielteilnehmer ein entsprechendes Limit jeweils festgelegt hat.

23) Ein Verlustlimit – Spieleinsatz inkl. Bearbeitungsgebühren für alle Spielarten unter Berücksichtigung angefallener Gewinne – gilt täglich, wöchentlich oder monatlich, sofern der Spielteilnehmer ein entsprechendes Limit jeweils festgelegt hat.

24) Ein Einzahllimit – Einzahlbetrag für das Spielkonto des Spielteilnehmers – gilt täglich, wöchentlich oder monatlich, sofern der Spielteilnehmer ein entsprechendes Limit jeweils festgelegt hat und nicht bereits andere Limits nach Absatz 25 die Einzahlung beschränken.

25) Für die zugelassenen Zahlungsarten können andere, niedrigere Limits gelten.

Die Einzahlung kann auch durch die Erreichung des von der Gesellschaft festgelegten maximalen Guthabenbetrages des Spielkontos (vgl. Absatz 31) limitiert werden.

26) Es gilt das auf den Webseiten der Gesellschaft festgelegte monatliche Einzahlungslimit für alle Lotterien oder differenziert nach den Lotterien, für die das anbieterübergreifende Einzahlungslimit Anwendung (das betrifft die Onlinelose der Sofortlotterien einschließlich der Glücksrakete und/oder die Lotterien KENO & plus5) oder nicht Anwendung findet, soweit der Spielteilnehmer kein niedrigeres monatliches Einzahlungslimit nach Absatz 24 festgelegt hat.

Wenn für die Spielteilnahme an der Lotterie das anbieterübergreifende monatliche Einzahlungslimit (Limitdatei) gilt, richten sich die Einrichtung und die Änderung des anbieterübergreifenden Einzahlungslimits unter Einhaltung der Höchstgrenze durch den Spielteilnehmer und seine Spielteilnahme und an den Sofortlotterien einschließlich der Glücksrakete mittels Onlinelosen und/oder an der Lotterie KENO einschließlich der Zusatzlotterie plus5 nach dem auf den Webseiten der Gesellschaft festgelegten Verfahren.

27) Der Spielteilnehmer kann unterhalb der Höchstgrenzen in den Absätzen 22 bis 24 jederzeit für sich selbst ein Limit pro Tag, Woche und Monat festlegen und ändern. Dabei ist „Tag“ der jeweilige Kalendertag von 00:00 bis 24:00 Uhr, „Woche“ die jeweilige Kalenderwoche von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr sowie „Monat“ der jeweilige Kalendermonat.

Im Falle einer Reduzierung des Limits wird dieses unmittelbar und sofort wirksam.

Im Falle einer Erhöhung des Limits bis zu den Höchstgrenzen in den Absätzen 22 bis 24 wird dieses erst nach 7 Kalendertagen wirksam.

Die Änderungen (Reduzierung oder Erhöhung) werden dem Spielteilnehmer nach Berechnung des geänderten „Restspiellimit“ (vgl. Absatz 16) angezeigt.

Wenn eine vorläufige Spielteilnahme nach dem auf den Webseiten der Gesellschaft festgelegten Verfahren möglich ist, gilt ein begrenztes Limit für einen begrenzten Zeitraum entsprechend den Festlegungen auf den Webseiten der Gesellschaft, die vom Spielteilnehmer nicht geändert werden können.

Der Spielteilnehmer hat den Lospreis mit der Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen (ein Onlinelos kaufen) zu wollen, rechtzeitig zu bezahlen.

Rechtzeitig bezahlt ist der Lospreis mit der erfolgreichen Abbuchung vom Spielkonto des Spielteilnehmers vor Beginn der Ziehung bzw. der Bereitstellung des Onlineloses.

Die Gesellschaft nimmt Loskäufe erst nach Zahlung des jeweiligen Lospreises durch erfolgreiche Abbuchung vom Guthaben des Spielkontos des Spielteilnehmers entgegen.

Spielkonto:

28) Die Gesellschaft unterhält für jeden Spielteilnehmer ein Spielkonto.

Die Zuordnung zum Spielteilnehmer erfolgt durch die von der Gesellschaft vergebene Kundennummer.

Jede Kontobewegung wird protokolliert.

Durch Aufruf des Spielkontos kann sich der Spielteilnehmer über die Höhe des Guthabens sowie über die zurückliegenden Kontobewegungen (Zu- und Abbuchungen), die nicht bereits archiviert sind, informieren.

Für die Spielteilnahme an den Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, wird ausschließlich für die erforderlichen Nachweis- und Abgrenzungszwecke ein virtuelles Unterkonto nach Maßgabe der auf den Webseiten der Gesellschaft festgelegten Verfahren aktiviert und verwendet.

29) Die Gesellschaft verwaltet die von den Spielteilnehmern eingezahlten Gelder und die anfallenden Gewinne treuhänderisch für die Spielteilnehmer.

Eine Verzinsung der Gelder erfolgt nicht.

30) Das Spielkonto kann für die Spielteilnahme nur bis zu den vom Spielteilnehmer festgelegten Limits (vgl. Absätze 22 bis 27) und nur nach Maßgabe der auf den Webseiten der Gesellschaft festgelegten Verfahren verwendet werden.

31) Das Guthaben auf dem Spielkonto des Spielteilnehmers ist auf max. 2.500,00 EUR begrenzt.

32) Das Spielkonto kann grundsätzlich mittels der auf den Webseiten der Gesellschaft bereit gestellten Bezahlarten gemäß den dort jeweils dafür festgelegten Verfahren aufgeladen werden, sofern festgelegte Limits nicht überschritten werden, die Nutzung bestimmter Bezahlarten nicht beschränkt ist und auch alle sonstigen auf den Webseiten der Gesellschaft veröffentlichten Anforderungen an die Nutzung der jeweiligen Bezahlart erfüllt sind.

Für das Aufladen des Spielkontos kann für die jeweilige Bezahlart ein Mindestbetrag und/oder Höchstbetrag festgelegt werden, der auf den Webseiten der Gesellschaft veröffentlicht wird.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Zahlung mittels bestimmter Bezahlarten zum Aufladen des Spielkontos erst nach erfolgreicher Prüfung durch einen Zahlungsdienstleister und/ oder der die Zahlkarte ausgebenden Gesellschaft zuzulassen und die Bezahlarten nach Art, Höhe oder Anzahl auf den Webseiten der Gesellschaft oder für den Spielteilnehmer zu beschränken.

War je nach Bezahlart der Bezahlvorgang erfolgreich, wird der Betrag ausschließlich und sofort dem Spielkonto des Spielteilnehmers gutgeschrieben (Zubuchung).

Bei Nutzung der Bezahlart Überweisung wird der Spielteilnehmer über den Zahlungseingang bei der Gesellschaft und die Gutschrift (Zubuchung) auf dem Spielkonto auf elektronischem Wege informiert; bei der Nutzung anderer Bezahlarten erfolgen Informationen nach Maßgabe der auf den Webseiten der Gesellschaft festgelegten Verfahren.

Bei einem Gutschein erfolgt die Einlösung des Gutscheins einschließlich der Gutschrift (Zubuchung) und der Verrechnung (Abbuchung) auf dem Spielkonto des Spielteilnehmers nach dem auf den Webseiten der Gesellschaft festgelegten Verfahren.

Die Spielteilnahme ist dann grundsätzlich sofort möglich, wenn die in diesen Teilnahmebedingungen und die auf den Webseiten der Gesellschaft näher beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

33) Der Spielteilnehmer verzichtet auf sein Widerspruchs-/Widerrufsrecht für die von ihm veranlassten Zahlungen.

Im Zusammenhang mit der Nichtzahlung fälliger Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren anfallende Kosten gehen zu Lasten des Spielteilnehmers.

Die Gesellschaft ist berechtigt, für den Ausgleich fälliger Forderungen sowie die weiteren vom Spielteilnehmer veranlassten Kosten das Spielkonto des Spielteilnehmers zu sperren (Kontosperre), die Auszahlung von Guthaben zurückzubehalten (Auszahlsperre) und vorgenannte Forderungen mit den Guthaben bzw. Gewinnen aufzurechnen.

Bis zum Ausgleich der vorgenannten Forderungen kann der Spielteilnehmer von der weiteren Spielteilnahme ausgeschlossen werden.

34) Der Spielteilnehmer kann sich grundsätzlich die aufgeladenen Guthaben nach dem auf den Webseiten der Gesellschaft für die jeweilige Bezahlart festgelegten Verfahren auszahlen lassen, soweit keine Kontosperre oder Auszahlsperre (vgl. Absatz 33) vorliegt; für die Auszahlung von Gewinnen und deren Gutschrift auf dem Spielkonto gilt Ziffer 10., Absätze 13 bis 17.

Die mit Gutschein aufgeladenen Guthaben sind nicht auszahlbar.

Bei der vorläufigen Spielteilnahme ist die Auszahlung aufgeladener Guthaben nicht möglich (Auszahlsperre).

Der Spielteilnehmer erhält den Auszahlbetrag per Banküberweisung auf die von ihm angegebene und bei der Gesellschaft hinterlegte Bankverbindung mit jeweils schuldbefreiender Wirkung für die Gesellschaft gutgeschrieben.

Überweisungsgebühren und sonstige Gebühren des Kreditinstituts des Spielteilnehmers gehen zu Lasten des Spielteilnehmers.

35) Initiiert der Spielteilnehmer bei der Gesellschaft die Deregistrierung durch Schließung seines Spielkontos oder erfolgt die Initiierung der Deregistrierung durch die Gesellschaft, wird

eine Zugangssperre verfügt und die Deregistrierung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vollzogen.

Initiiert der Spielteilnehmer bei der Gesellschaft die Deregistrierung durch Schließung seines Spielkontos, erfolgt diese unverzüglich, wenn alle Spiel- und Zahlungsaktivitäten vollständig abgewickelt sind.

Nach der Schließung des Spielkontos sind Ansprüche des Spielteilnehmers in Verbindung mit Spiel- und Zahlungsaktivitäten im Online-Spiel schriftlich, per Fax oder E-Mail unter Angabe seiner zuletzt bekannten Daten (Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse) bei der Zentrale der Gesellschaft geltend zu machen.

Der Spielteilnehmer wird über den Vollzug der Deregistrierung auf elektronischem Wege informiert. Im Falle des Ablebens des Spielteilnehmers initiiert grundsätzlich die Gesellschaft die Deregistrierung des Spielteilnehmers.

Es erfolgt zunächst eine Zugangssperre und die unverzügliche Beendigung eingerichteter Abos und Jackpot-Abos zum nächstmöglichen Zeitpunkt (Laufzeit), wenn der amtliche Nachweis in der Zentrale der Gesellschaft eingegangen ist.

Die Deregistrierung erfolgt nach Abwicklung aller Spiel- und Zahlungsaktivitäten und eventuelle Guthaben des Spielkontos werden grundsätzlich auf die vom Spielteilnehmer zuletzt angegebene und bei der Gesellschaft hinterlegte Bankverbindung erstattet.

Spielauftragsinformation:

36) Nach Abgabe des Spielauftrages und der Bezahlung des Spieleinsatzes (Lospreises) erfolgt bei Onlinelosen der Glücksrakete mit der Bezahlung des Lospreises die unverzügliche Entschlüsselung und Bereitstellung des/der Rubbellos/e zum virtuellen Öffnen im Online-Spiel und das zu dem jeweiligen Rubbellos gehörenden Nummernlos (Losnummer).

37) In Verbindung damit wird eine Spielauftragsinformation erstellt, die dem Spielteilnehmer an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse zugesandt wird.

38) Die Spielauftragsinformation umfasst insbesondere Informationen zu
- der Spielauftragsnummer/n des/der Onlinelos/e der Glücksrakete und die 7-stellige Losnummer/n für die Nummernlotterie der Glücksrakete,
- dem zu zahlenden Betrag (Lospreis),
  und
- den Geschäftsangaben der Gesellschaft.

39) Zusätzlich kann sich der Spielteilnehmer mittels der Funktion „Spielhistorie“ jederzeit die Details des Spielauftrages ansehen und ausdrucken.

Änderung von Kundendaten, Zusendung von Erklärungen:

40) Der Spielteilnehmer kann seine Daten grundsätzlich gemäß dem jeweils dazu festgelegten Verfahren auf den Webseiten der Gesellschaft ändern.

41) Der Spielteilnehmer hat Adressänderungen, Änderungen seiner Bankverbindung, seiner E-Mail-Adresse und Mobilfunknummer sowie Namensänderung unverzüglich in den dafür vorgesehenen Eingabemasken nachzutragen.

Ist dies nicht möglich, hat der Spielteilnehmer unverzüglich die Gesellschaft schriftlich, per Fax oder E-Mail unter Angabe seines Namens, Vornamens, seiner Adresse und seiner der Gesellschaft zuletzt bekannten E-Mail-Adresse zu benachrichtigen.

42) Schriftliche Erklärungen der Gesellschaft an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

Sorgfaltspflichten:

43) Die für den Zugang des Spielteilnehmers zur Teilnahme am Online-Spiel auf den Webseiten der Gesellschaft bzw. in der Sachsenlotto App maßgeblichen Daten wie Benutzername und Passwort, Mobilfunknummer (für smsTAN) sowie die verwendete Kreditkartennummer und Bankverbindung und ggf. den Validierungscode hat der Spielteilnehmer Dritten gegenüber geheim zu halten.

44) Jegliche Verfügungen, die von unberechtigten Dritten aufgrund der Kenntnis der in Absatz 43 genannten Daten getroffen werden, gehen zu Lasten des Spielteilnehmers

7. Lose

1) Für die Glücksrakete werden 21 Serienblöcke zu jeweils 100 000 Losen aufgelegt, die eine 7-stellige Losnummer je Los im Zahlenbereich von 1 000 000 bis 3 099 999 (Nummernlosabschnitt bzw. Nummernlos bei Onlinelosen) enthalten sowie ein Spielfeld, dessen Beschichtung vom Spielteilnehmer nur durch Rubbeln entfernt werden kann (Rubbellosabschnitt bzw. Rubbellos bei Onlinelosen); die beiden Losabschnitte eines Loses sind durch Perforation verbunden; bei den Onlinelosen gehören jeweils ein Rubbellos und ein Nummernlos zusammen und die beiden Losteile werden jeweils digital bereitgestellt.

   Von den Losen entfallen 480 000 Lose auf Sachsen, davon sind eine begrenzte Anzahl Onlinelose.

   Bei den Losen enthält jeder Losabschnitt einen Los-Validierungsbarcode und eine zugehörige Los-Validierungsnummer, die sich auf dem Rubbellosabschnitt unter der Rubbelfläche befinden.

   Die Rückseite des Loses enthält einen Los-Barcode sowie eine dazugehörige Los-Barcodenummer. Auf der Rückseite des Loses ist zudem der Gewinnplan getrennt nach Sofort- und Nummernlotterie (bzw. statt Nummernlotterie auch Endziffernlotterie) abgedruckt.

   Für die Onlinelose wird der Gewinnplan getrennt nach Sofort- und Nummernlotterie auf den Webseiten der Gesellschaft und in der Sachsenlotto App veröffentlicht.

2) Der Spielteilnehmer hat keinen Anspruch auf Bereitstellung von Losen bzw. die Bereitstellung bestimmter Lose oder von Onlinelosen.

3) Lose der Glücksrakete, die Herstellungsmängel (z. B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke, Los-Barcode und Los-Barcodenummer) aufweisen, insbesondere wenn dadurch die auf dem Los aufgedruckten oder mit dem Onlinelos bereit gestellten Gewinndaten nicht mit den Gewinndaten der vom Hersteller hinterlegten Gewinndatei

übereinstimmen, sind ungültig; der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose in der Lotto-Toto-Annahmestelle oder bei Onlinelosen auf das im Online-Spiel hinterlegte Konto erstattet.

4) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Vorliegen eines Grundes nach Absatz 6, ein Los von der Teilnahme an der Glücksrakete auszuschließen.

5) Darüber hinaus kann gegenüber dem Spielteilnehmer aus den in Absatz 6 genannten Gründen der Rücktritt vom Spielvertrag erklärt werden.

6) Ein Grund, der zum Ausschluss eines Loses nach Absatz 4 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach Absatz 5 berechtigt, liegt vor, wenn

   - tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat vorliegen,
   - gegen einen Teilnahmeausschluss (Ziffer 5 Absätze 2 und 3 sowie Ziffer 6, Absätze 2 bis 9) verstoßen würde bzw. wurde
     oder
   - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
     - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Gesellschaft erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Gesellschaft weitergeleitet werden,
     - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Gesellschaft weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
     - der Gesellschaft die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
     - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
     - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

7) Der Spielteilnehmer wird über den Rücktritt vom Spielvertrag durch die Gesellschaft (Absatz 5) durch Bekanntgabe in der Lotto-Toto-Annahmestelle informiert, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat bzw. beim Online-Spiel unter seiner der Gesellschaft bekannten E-Mail-Adresse benachrichtigt.

8) Wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Lospreises gegen Rückgabe des Loses sowie bei Spielteilnahme am Online-Spiel direkt bei der Gesellschaft geltend machen.

   Bei der Spielteilnahme am Online-Spiel erfolgt grundsätzlich die Erstattung als Gutschrift auf das bei der Gesellschaft hinterlegte Bankkonto des Spielteilnehmers.

9) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen der Ziffer 9.

8. Gewinnermittlung, Gewinnplan, Gewinnausschüttung, Gewinnentscheid

1) Die Glücksrakete besteht aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen.

2) Vom Spieleinsatz der Glücksrakete in Höhe von 10.500.000,00 EUR (Spielkapital), eingeteilt in 21 Serienblöcke zu je 500.000,00 EUR Spieleinsatz, werden planmäßig 50 %, d. h. 5.250.000,00 EUR, nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

3) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes (Lospreis).

4) Das Los bzw. Onlinelos der Glücksrakete gewährt als Kombination von Sofort- und Nummernlotterie zwei voneinander unabhängige Gewinnchancen; zum einen eine Sofortgewinnchance auf das Rubbellos auf der Basis des Gewinnentscheides auf dem Rubbellosabschnitt bzw. des Rubbelloses (Sofortlotterie) und zum anderen eine Gewinnchance auf die Losnummer auf dem Nummernlosabschnitt bzw. des Nummernloses auf der Basis der ermittelten Gewinnzahlen (Nummernlotterie).

5) <u>Die Nummernlotterie (Endziffernlotterie)</u>

Die Ziehung der Gewinnzahlen der Nummernlotterie (Endziffernlotterie) ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

Ort und Zeitpunkt der Ziehung werden von der Gesellschaft bestimmt und unter www.sachsenlotto.de veröffentlicht.

Für die Ziehung der einzelnen Gewinnzahlen je Gewinnklasse werden bis zu sechs, farbig markierte Ziehungsgefäße und sechs Kugelsätze verwendet, wovon ein Kugelsatz 21 gleichartige Kugeln umfasst, die zur Erfassung des Zahlenbereiches von 1 000 000 bis 3 099 999 die Zahlen 10 bis 30 tragen, und fünf Kugelsätze 10 gleichartige Kugeln umfassen, welche jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen.

Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.

Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung der jeweilige Kugelsatz mit 10 Kugeln bzw. 21 Kugeln im jeweiligen Ziehungsgefäß vorhanden ist.

Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.

Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen.

Diese Feststellung ist die Grundlage für den Gewinnentscheid.

Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

Es gibt 6 Gewinngruppen.

Für die

– Gewinngruppe 1	wird eine 7-stellige Gewinnzahl
– Gewinngruppe 2	wird eine 5-stellige Gewinnzahl
– Gewinngruppe 3	wird eine 4-stellige Gewinnzahl
– Gewinngruppe 4	wird eine 3-stellige Gewinnzahl
– Gewinngruppe 5	wird eine 2-stellige Gewinnzahl

– Gewinngruppe 6 wird eine 1-stellige Gewinnzahl

gezogen.

Rund 49,24 % der Gewinnausschüttungssumme (Absatz 2) werden im Rahmen der Nummernlotterie (Endziffernlotterie) gemäß nachstehendem Gewinnplan ausgeschüttet:

Gewinn-gruppe	Anzahl Gewinne	Einzelgewinn / Gewinnbetrag	Gewinnsumme insgesamt	Gewinnwahr-scheinlichkeiten
		in EUR	in EUR	
1	1 x	250.000,00	250.000,00	1 : 2 100 000
2	21 x	*PKW Fiat 500 E / 31.200,00	655.200,00	1 : 100 000
3	210 x	1.000,00	210.000,00	1 : 10 000
4	2 100 x	100,00	210.000,00	1 : 1 000
5	21 000 x	10,00	210.000,00	1 : 100
6	210 000 x	5,00	1.050.000,00	1 : 10
			gesamt: 2.585.200,00	

*In der Gewinngruppe 2 ist anstelle des PKW Fiat 500 E (Sachgewinn) die Auszahlung des Gewinnbetrages der Gewinngruppe 2 der Nummernlotterie von 31.200,00 EUR möglich; wird der Gewinn der Gewinngruppe 2 der Nummernlotterie nicht bis zum 30.06.2027 geltend gemacht, ist nur noch die Auszahlung des Gewinnbetrages möglich.

Ein Gewinn in einer höheren Gewinngruppe schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinngruppe nicht aus.

Es gewinnen alle Spielteilnehmer, deren Losnummern auf dem Nummernlosabschnitt des Loses bzw. des Onlineloses (Nummernlos) der Glücksrakete in den jeweiligen Endziffern mit der pro Gewinngruppe gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmen (Gewinnentscheid).

Die Gewinnzahlen der Nummernlotterie (Endziffernlotterie) werden ab dem 7. Januar 2027 (nach der Ziehungssendung) am Kundendisplay des Annahmestellen-Terminals und unter www.sachsenlotto.de sowie über das Kundenmagazin und www.gluecksrakete.de bekannt gegeben sowie ggf. von Presse, Rundfunk und Fernsehen veröffentlicht.

6) Die Sofortlotterie

Bei dem Rubbelspiel erhält der Spielteilnehmer sofort den Entscheid, ob sein Los oder Onlinelos gewonnen hat, indem er durch Rubbeln die Beschichtung des Feldes, das der Gewinnermittlung dient, entfernt.

Durch Aufrubbeln oder digitales Öffnen der Beschichtung bzw. Abdeckung dieses Feldes werden sechs Spielfelder freigelegt.

Enthalten drei der sechs Spielfelder den gleichen Gewinnbetrag, so hat der Spielteilnehmer den aufgeführten Betrag einmal gewonnen.

Rund 50,76 % der Gewinnausschüttungssumme (Absatz 2) werden im Rahmen der Sofortlotterie gemäß nachstehendem Gewinnplan ausgeschüttet:

Anzahl Gewinne	Einzelgewinn/ Gewinnbetrag	Gewinnsumme insgesamt	Gewinnwahr-scheinlichkeiten
	in EUR	in EUR	
1 x	20.000,00	20.000,00	1 : 2 100 000
438 x	50,00	21.900,00	1 : 4 795*
16 800 x	20,00	336.000,00	1 : 125
87 360 x	10,00	873.600,00	1 : 24*
282 660 x	5,00	1.413.300,00	1 : 7*
		gesamt: 2.664.800,00	

*Gewinnwahrscheinlichkeit auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

9. Umfang und Ausschluss der Haftung

1) Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Lotto-Toto-Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Gesellschaft beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

   Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Gesellschaft und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

   Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Gesellschaft dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

   Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3) Die Haftungsbeschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Gesellschaft gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Gesellschaft zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Gesellschaft nicht.

5) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

6) Die Gesellschaft haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, Pandemien, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Absätzen 4 bis 6 ausgeschlossen wurde, wird der Spieleinsatz gegen Rückgabe des Loses von der Gesellschaft auf Antrag erstattet.

8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Lotto-Toto-Annahmestellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

9) Vereinbarungen Dritter sind für die Gesellschaft nicht verbindlich.

10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

12) Die Haftung der Gesellschaft ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

10. Gewinnauszahlung

Bei Teilnahme über eine Lotto-Toto-Annahmestelle (Lose):

1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage des Gewinnloses (Losabschnitt) in einer Lotto-Toto-Annahmestelle im Freistaat Sachsen oder bei der Gesellschaft geltend zu machen.

   Wurde bei Vorlage in der Lotto-Toto-Annahmestelle kein Gewinn festgestellt oder war keine Prüfung des Gewinnanspruches bzw. keine Gewinnauszahlung möglich, erhält der Spielteilnehmer sein Los (Losabschnitt) zurück.

2) Der Gewinn wird grundsätzlich gegen Rückgabe des Gewinnloses (Losabschnitt), Quittierung der Gewinnauszahlung sowie auf Gefahr und Kosten des Spielteilnehmers nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen ausgezahlt.

   Die Art und Weise der Quittierung bestimmt die Gesellschaft.

   Alle Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

3) Bei den Losen der Glücksrakete (Losabschnitt) entfällt der Anspruch auf Gewinnauszahlung je Losabschnitt, wenn die Prüfcodierung nicht prüfbar ist, d.h. wenn nicht entweder

   - der Los-Validierungsbarcode
     oder
   - die Los-Validierungsnummer

lesbar und unverändert sind, d. h. nicht bis zur Unlesbarkeit beschädigt oder Änderungen daran vorgenommen wurden; in diesen Fällen erfolgt auch gegen Rückgabe des Loses (Losabschnitt) keine Erstattung des Lospreises.

Wird die Gewinnprüfung bei Vorlage des Loses (Losabschnitt) in der Lotto-Toto-Annahmestelle aus anderen Gründen abgewiesen, erhält der Spielteilnehmer sein zur Gewinnanmeldung vorgelegtes Gewinnlos (Losabschnitt) zurück.

Der Gewinnanspruch ist in dem Fall persönlich oder postalisch unter Rückgabe des Gewinnloses (Losabschnitt) bei der Gesellschaft geltend zu machen; dazu erhält der Spielteilnehmer ein „Gewinn-/Service-Formular“ vom Personal der Lotto-Toto-Annahmestelle.

4) Die Gesellschaft kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Gewinnloses (Losabschnitt) leisten, es sei denn der Gesellschaft ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses (Losabschnitt) bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses (Losabschnitt) zu prüfen.

5) Die Gesellschaft ist auch befreit, wenn die Zustellung des Gewinnbetrages per Überweisung auf ein der Gesellschaft mitgeteiltes Bankkonto bzw. die Zustellung per Verrechnungsscheck oder Barscheck bzw. die Übergabe eines Sachgewinns (PKW) erfolgt.

6) Nicht ausgezahlte Gewinne werden entweder einem Sonderauslosungsfonds zum Zweck der erneuten Gewinnausschüttung zugeführt oder an den Freistaat Sachsen abgeführt; die Entscheidung darüber trifft das Sächsische Staatsministerium der Finanzen.

<u>Gewinne über 1.000,00 EUR</u>

7) Der Spielteilnehmer erhält eine in der Lotto-Toto-Annahmestelle ausgedruckte ZENTRALGEWINN-MITTEILUNG mit der Los-Barcodenummer, die mit der Los-Barcodenummer auf der Rückseite des Loses identisch ist, ausgehändigt und sein zur Gewinnprüfung vorgelegtes Gewinnlos (Losabschnitt) für die Gewinnanforderung in der Zentrale der Gesellschaft zurück.

8) Gewinne über 1.000,00 EUR je Gewinnlos (Losabschnitt) sind vom Spielteilnehmer mit dem in der Lotto-Toto-Annahmestelle erhältlichen „Gewinn-/Service-Formular“ persönlich oder postalisch unter Rückgabe des Gewinnloses (Losabschnitt) bei der Gesellschaft anzufordern; die vom Annahmestellen-Terminal gedruckte „ZENTRALGEWINN-MITTEILUNG“ verbleibt beim Spielteilnehmer sowie bei postalischer Gewinnanforderung der Durchschlag des Gewinn-/Service-Formulars.

Entscheidet sich der Spielteilnehmer bei einem Gewinn der Gewinngruppe 2 der Nummernlotterie für den Sachgewinn (PKW) gilt Absatz 12.

9) Der Spielteilnehmer kann die Art und Weise der Gewinnauszahlung durch entsprechendes Ankreuzen auf dem „Gewinn-/Service-Formular“ selbst bestimmen und dabei wählen zwischen

- Überweisung,
- Verrechnungsscheck

oder

- Barscheck (bis einschließlich 12.500,00 EUR).

Bei persönlicher Entgegennahme des Gewinnbetrages in Form eines Bar- oder Verrechnungsschecks (Gewinnscheck) hat der Spielteilnehmer den Gewinnscheck zu dem mit der Gesellschaft vereinbarten Termin abzuholen und sich bei der Abholung durch Vorlage seines Personalausweises oder Passes zu legitimieren.

Bei Auszahlung des Gewinnes durch Gewinnscheck wird von der Gesellschaft eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,50 EUR erhoben.

Gewinne bis einschließlich 1.000,00 EUR

10) Gewinne bis einschließlich 1.000,00 EUR je Gewinnlos (Losabschnitt) werden in jeder Lotto-Toto-Annahmestelle in Sachsen gegen Vorlage des Gewinnloses (Losabschnitt) ausgezahlt.

Wenn der Spielteilnehmer den Empfang des Gewinnbetrages mit seiner Unterschrift auf dem Gewinnauszahlungs-Beleg zu bestätigen hat (Quittierung), werden die Quittierungsnachweise durch die Gesellschaft auch dazu verwendet, Auffälligkeiten im Spielverhalten zu erkennen (z. B. Spielsucht), die Einhaltung von Teilnahmeverboten zu kontrollieren sowie Revisionsfragen zu konkreten Gewinnauszahlungen zu klären; in jedem Fall erhält der Spielteilnehmer sein Gewinnlos (Losabschnitt) zurück.

11) Die Auszahlung des Gewinnbetrages kann gegen Einreichung (Rückgabe) des Gewinnloses (Losabschnitt) auch mittels Überweisung bzw. per Verrechnungs- oder Barscheck erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall mit Gebührenabzug in Höhe von 2,50 EUR bei Gewinnbeträgen über 15,00 EUR.

Die Überweisung wird auf das der Gesellschaft mitgeteilte Bankkonto vorgenommen; wird keine entsprechende Kontoverbindung mitgeteilt, erfolgt die Zustellung des Gewinnbetrages postalisch per Verrechnungsscheck.

Sachgewinne (PKW)

12) Sachgewinne sind nach Maßgabe der Absätze 7 und 8 bei der Gesellschaft anzufordern.

Der Gewinner eines PKW wird über die Übergabemodalitäten durch die Gesellschaft in Kenntnis gesetzt und die Auslieferung erfolgt unverzüglich nach Bereitstellung durch den Lieferanten und ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Bei Teilnahme am Online-Spiel (Onlinelose):

13) Die Gewinne der Glücksrakete (Nummernlos) werden in Abhängigkeit von der Ziehung der Gewinnzahlen der Glücksrakete und deren Verarbeitung von der Gesellschaft zur Auszahlung bereitgestellt.

Gewinnauszahlungen bis einschließlich 1.000,00 EUR werden auf dem Spielkonto des Spielteilnehmers gutgeschrieben; Gewinnauszahlungen über 1.000,00 EUR und ein ggf. gewählter Barablösebetrag bei Gewinn des PKW werden automatisch auf die vom Spielteilnehmer angegebene und bei der Gesellschaft hinterlegte Bankverbindung überwiesen, soweit

keine Kontosperre oder Auszahlsperre (vgl. Ziffer 6, Absatz 33) vorliegt, und werden auf dem Spielkonto entsprechend dokumentiert (Gutschrift / Überweisung); bei einem PKW-Gewinn erhalten die Spielteilnehmer eine Information an die vom Spielteilnehmer angegebene E-Mail-Adresse und Absatz 12 Satz 2 gilt entsprechend.

Der Gewinnbetrag wird auch auf die vom Spielteilnehmer angegebene und bei der Gesellschaft hinterlegte Bankverbindung überwiesen, wenn der Gewinn den maximalen Guthabenbetrag des Spielkontos (vgl. Ziffer 6, Absatz 31) überschreitet oder wenn der Spielteilnehmer einen niedrigeren Betrag zur Überweisung von Gewinnen festgelegt hat (vgl. Absatz 14).

Die Regelung in Satz 2 und 3 gilt entsprechend für alle Gewinne der Glücksrakete (Rubbellos) nach der Visualisierung des Gewinnentscheides des Onlineloses durch den Spielteilnehmer, spätestens zu dem auf den Webseiten der Gesellschaft festgelegten Zeitpunkt.

Bei der vorläufigen Spielteilnahme erfolgt wegen der Auszahlsperre (vgl. Ziffer 6, Absatz 34) die Auszahlung angefallener Gewinne erst mit Abschluss der Identifizierung.

14) Unabhängig von der Gewinnüberweisung nach Absatz 13 Satz 1 und 2 kann sich der Spielteilnehmer alle Gewinne (mit Ausnahme von Sachgewinnen) ab einem von ihm festgelegten Gewinnbetrag unter 1.000,00 EUR nach deren Fälligkeit mit befreiender Wirkung auf das vom Spielteilnehmer der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Bankkonto überweisen lassen, soweit keine Kontosperre oder Auszahlsperre (vgl. Ziffer 6, Absätze 33 und 34) vorliegt.

15) Die Buchungsvorgänge von Gewinnen werden auf dem Spielkonto des Spielteilnehmers dokumentiert (Zubuchung der Gutschrift und Abbuchung im Fall der Überweisung auf das Bankkonto).

16) Die Gesellschaft ist bei Geldgewinnen mit Überweisung des Geldgewinns auf das der Gesellschaft vom Spielteilnehmer zuletzt bekannt gegebene Bankkonto bzw. bei Sachgewinnen mit Übergabe des Sachgewinns an den Spielteilnehmer befreit; die Regelung gilt für die Barablösung eines PKW-Gewinns entsprechend.

17) Für unzustellbare Gewinne gelten die Regelungen in Absatz 6 entsprechend.

11. Stornierung von Gewinnauszahlungen

Bei den Losen der Glücksrakete (Rubbellosabschnitt und Nummernlosabschnitt) bzw. den Onlinelosen (Rubbellos und Nummernlos) ist die Stornierung einer Gewinnauszahlung nicht möglich.

12. Verkaufszeitraum

Der Verkauf der Lose beginnt in Sachsen frühestens am 16. September 2026 und endet spätestens am 7. Januar 2027, 12:00 Uhr.

13. Verjährung von Ansprüchen

1) Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

   Für Gewinnansprüche gelten ergänzend die Regelungen der Gewinnauszahlung (siehe Ziffer 10).

2) Bei den in den Lotto-Toto-Annahmestellen erworbenen Losen beginnt für Gewinnansprüche der Sofortlotterie (Rubbellosabschnitt) die Verjährungsfrist für alle Rubbellosabschnitte mit dem Schluss des Kalenderjahres, indem das Verkaufsende der Glücksrakete (siehe Ziffer 12) liegt; bei den Onlinelosen beginnt die Verjährungsfrist für Gewinnansprüche der Sofortlotterie (Rubbellos) mit dem Schluss des Kalenderjahres, indem das jeweilige Onlinelos erworben wurde.

14. Verbraucherschlichtung

Die Gesellschaft informiert zur Verbraucher-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO/§ 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) wie folgt:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur außergerichtlichen Streitbeilegung aus Online-Verträgen (ODR-Plattform) von Verbrauchern bereit, die unter www.ec.europa.eu/consumers/odr zu finden ist.

Die Gesellschaft ist gesetzlich nicht verpflichtet und derzeit auch nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren gemäß VSBG teilzunehmen.

15. Geltung

Diese Teilnahmebedingungen gelten ab dem 16. September 2026.

Sächsische Lotto-GmbH